



1. Änderungssatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Schmölln (BgA)

- Badgebührensatzung -

Auf Grund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Schmölln-Putzkau in seiner Sitzung am 24.05.2022 die folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Schmölln (BgA) erlassen.

§ 3 (geändert)

Eintrittskarten

- (1) Folgende Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung des Freibades Schmölln (BgA)
3. Familienkarte (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder): berechtigt zur Benutzung am Lösungstag

§ 5 (geändert)

Gebühren, Ermäßigungen, sonstige Leistungen

- (1) Die Badgebühren werden in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist geregelt.
- (5) Sonstige Leistungen sind: Schwimmkurs, Seepferdchen, Seeräuber, Schwimmpass, Ausleihgebühren und Übernachtung mit Zelt (siehe Anlage).

§ 9 Inkrafttreten (neu)

Diese Satzung nebst der Anlage treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung einschließlich der Anlage wird hiermit ausgefertigt.

Schmölln-Putzkau, 25.05.2022

Wünsche
Bürgermeister

-Dienstsiegel-



**Anlage zur Satzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau zur Erhebung von
Benutzungsgebühren für das Freibad Schmölln (BgA)
– Badgebührensatzung –**

Es werden nachfolgende Badgebühren inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben:

Ifd. Nr.	Tatbestand	Gebühren
Eintrittspreise (inkl. 7 % Mwst.)		
1	Tageskarte Erwachsene (ab 17 Jahre)	3,50 €
2	Tageskarte Kinder (4-16 Jahre)	2,00 €
3	Tageskarte Familie (2 Erwachsene u. bis zu 3 Kinder)	8,00 €
4	Abendkarte Erwachsene	2,00 €
5	Abendkarte Kinder	1,00 €
6	Abendkarte Familie (2 Erwachsene u. bis zu 3 Kinder)	5,00 €
7	10 er Karte Erwachsene	30,00 €
8	10 er Karte Kinder	15,00 €
9	Gruppenkarte Erwachsene (20-25 Personen)	55,00 €
10	Gruppenkarte Kinder (20-25 Personen)	30,00 €
11	Jahreskarte Erwachsene	80,00 €
12	Jahreskarte Kinder	40,00 €
13	Jahreskarte Familie (2 Erwachsene u. bis zu 3 Kinder)	120,00 €
14	Tageskarte Erwachsene ermäßigt (Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, aktive Mitglieder und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der FFW Schmölln-Putzkau); 43 % Ermäßigung auf Tagespreis Erwachsene	2,00 €
15	Tageskarte Kinder ermäßigt (Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II); 50 % Ermäßigung auf Tagespreis Kinder	1,00 €
16	Tageskarte Familie ermäßigt (Schwerbehinderte, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II); 50 % Ermäßigung auf Tagespreis Familie (2 Erwachsene u. bis zu 3 Kinder)	4,00 €
Sonstige Leistungen (inkl. 19 % Mwst.)		
17	Schwimmkurs	120,00 €
18	Seepferdchen	6,00 €
19	Seeräuber	6,00 €
20	Schwimmpass	8,00 €



21	Ausleihgebühren	1,50 €
22	Übernachtung mit Zelt Kind 1.Tag	6,00 €
23	Übernachtung mit Zelt Kind ab 2.Tag	3,00 €
24	Übernachtung mit Zelt Erwachsene 1.Tag	9,00 €
25	Übernachtung mit Zelt Erwachsene ab 2.Tag	5,00 €
26	Strompauschale	10,00 €

Hinweise auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schmölln-Putzkau, den 25.05.2022

Wünsche
Bürgermeister

-Dienstsiegel-